

Bebauungsplan Nr. 60 „B 51, Teilstrecke von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB zur Aufhebung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 23.10.2014 folgendes beschlossen:

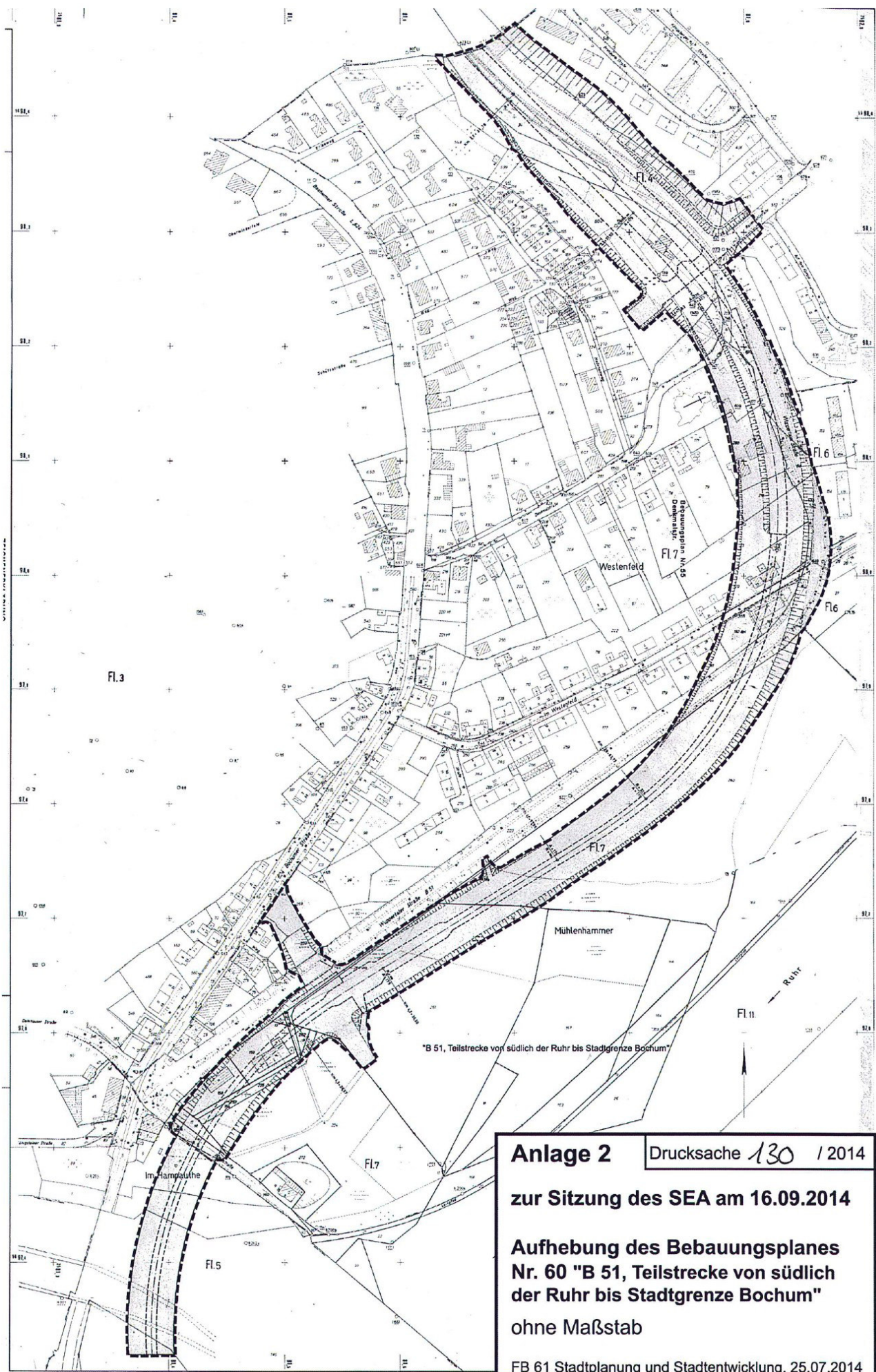
"Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Gemeindeordnung (GO NRW) wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60 "B 51, Teilstrecke von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum" beschlossen."

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich)

Der nachfolgend aufgeführte Lageplan mit Darstellung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 "B 51, Teilstrecke von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum" deckt sich mit der heutigen Lage der L 651 (ehemalige B 51) zwischen Ruhr und Stadtgrenze Bochum. Nach Süden schließt der Bebauungsplan Nr. 54 - TB III an.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der aufgehobene Bebauungsplan Nr. 60 „B 51, Teilstrecke von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum“ kann ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Die Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung unter Tel. (02324)204 5202 oder E-Mail an fb61@hattingen.de möglich.

Sämtliche rechtskräftige Bebauungspläne stehen auf der Internetseite der Stadt Hattingen unter **www.hattingen.de/stadtplanung** zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 60 „B 51, Teilstrecke von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum“ **außer Kraft**.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 23.10.2014 gefasste Satzungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60 „B 51, Teilstrecke von südlich der Ruhr bis Stadtgrenze Bochum“ und die Möglichkeiten der Einsichtnahme werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 3) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hattingen, 17.06.2025

Der Bürgermeister Glaser

